

XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1969)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. ALLGEMEINE STÄNDIGE TÄTIGKEIT

1. XXI. INTERNATIONALE ROTKREUZKONFERENZ

Die Internationale Rotkreuzkonferenz tagte vom 6. bis 13. September 1969 in Istanbul. Nicht weniger als 610 Delegierte, die 77 Staaten und 83 nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Sonne vertraten, sowie 51 Beobachter versammelten sich in dem gerade fertiggestellten Kulturpalast. Der Türkische Rote Halbmond hatte die XXI. Konferenz unter Mitwirkung der internationalen Rotkreuzorganisationen organisiert und war dabei von den hohen Landesbehörden unterstützt worden. Vorsitzender war der Präsident des Türkischen Roten Halbmonds, Riza Cercel. Dieser hatte die Vorsitzende der Ständigen Kommission, Gräfin v. Limerick, gebeten, die Leitung der meisten Debatten zu übernehmen. Beide erfüllten ihre Aufgabe ausgezeichnet.

Die Konferenz von Istanbul wird wegen der Wichtigkeit der behandelten Themen und der erzielten Ergebnisse gewiss einen bedeutenden Platz in den Annalen des Roten Kreuzes einnehmen. Der Abscheu vor den durch den Krieg verursachten Leiden und der Wille, diesem Ubel abzuhelfen, beherrschten unentwegt die Arbeiten. In der Eröffnungssitzung erinnerte IKRK-Präsident Marcel A. Naville mit folgenden Worten an die Rolle und die Verantwortung des IKRK gegenüber den Regierungen und den anderen humanitären Organisationen:

Das IKRK besitzt in der Welt kein Monopol für die Achtung der menschlichen Person und die Betreuung der Notleidenden und erhebt keineswegs den Anspruch, dieses Monopol zu besitzen. Es ist nur ein Instrument im Dienste einer Sache, ein Instrument des Roten Kreuzes, und nicht das einzige.

Die Umstände, ein freiwilliges oder unfreiwilliges Versagen der Regierungen oder der karitativen Institutionen haben das IKRK allzu oft gezwungen, im Einsatzgebiet selbst zu handeln. Dies führte schliesslich zu der Annahme, diese Aktionen gehörten zu seinen regulären, fast obligatorischen Befugnissen. Nun dürfen diese Aktionen aber lediglich vorübergehend sein, sei es, um einzuschreiten, wenn die nationalen Gesellschaften nicht selbst handeln können, sei es, um eine Aktion einzuleiten, indem ein Beispiel gegeben und die erste Nothilfe geleistet wird. Wenn das IKRK selbst in Notgebiet handelt, erfüllt es nur einen kleinen Teil der Rotkreuzaktion. Es würde sogar das von ihm geschaffene Werk verraten, handelte es so, als wäre es gewissermassen der "Spezialist", der zur direkten Betreuung der Opfer verpflichtet wäre. Es würde dann nämlich zum sanften Ruhekissen werden, das die Regierung ihrer Verpflichtungen entbände, zu deren Eingehung es diese selbst aufgefordert hat, und die nationalen Gesellschaften davon befreien würde, durch ihren moralischen Einfluss und ihre materielle Organisation einen Beitrag zu leisten, zu dem es selbst ihre Schaffung angeregt hat. ...

Wenn die Umstände verlangen, dass das IKRK selbst eine praktische Aktion im Notgebiet unternimmt, so darf man daraus durchaus nicht folgern, dass diese oder eine ähnliche Aktion von nun ab in seinen normalen Tätigkeitsbereich fiele. Das IKRK darf weder das Endziel noch die Einheit des Roten Kreuzes aus den Augen verlieren. So wie es immer zum Einschreiten bereit sein muss, so muss es jederzeit bereit sein, die Aktion abzuändern, einzustellen oder auf eine andere Organisation zu übertragen, sobald die Umstände, die es zu dieser Aktion veranlassten, sich geändert haben.

Die Welt wird von einem globalen Atomkrieg bedroht, auf den sich die Grossmächte vorbereiten, um sicherer zu sein, ihn zu beschwören. Gleichzeitig wird sie von Konflikten und Wirren heimgesucht, die alle Kontinente erschüttern.

Diese Konflikte sind das Ergebnis nationaler Rivalitäten, durch die die Staaten gegeneinander gehetzt werden; es sind die Bürgerkriege, die zuweilen internationalisiert werden, Bewegungen, die durch den Wunsch nach Unabhängigkeit, Befreiung oder Sezession hervorgerufen werden; ferner sind es die Rassenkämpfe, die Stammesfehden und die religiösen oder sozialen Auseinandersetzungen.

Obwohl alle diese Konflikte internationalen Charakter haben in dem Sinne, dass die gegnerischen Parteien versuchen, Unterstützung aus dem Ausland zu erhalten - zuweilen mit Erfolg -, pochen die Staaten auf ihre Souveränität, um sich vor auswärtigen Angriffen zu schützen. Einerseits klagen sie die ausländische Einmischung an und andererseits weigern sie sich, den internationalen Charakter des Konflikts anzuerkennen.

So gerät das IKRK in eine heikle Lage. Da die Gegenparteien auf den internationalen Charakter gewisser innerstaatlicher Wirren hinweisen und dem IKRK Aufrufe zur Betreuung der Konfliktsopfer zugehen, müsste es sich veranlasst sehen, einzuschreiten. Doch stoßen seine Schritte ständig auf das Hindernis der Souveränität. Die Regierungen vertreten mit Recht oder Unrecht die Ansicht, dass durch sein Einschreiten - das für sie den Nachteil mit sich bringt, aus den Widerpenstigen Opfer zu machen - die Gefahr bestünde, dass der internationale Charakter des Konflikts offiziell würde.

So läuft das IKRK Gefahr, nach und nach aus dem Gebiet verdrängt zu werden, in dem es seine Aktion ausüben soll, und neben der Rolle als Hüter der Abkommen, die ihm niemand bestreitet, auf Tätigkeiten begrenzt zu werden, die gewiss gültig sind, die es jedoch nur am Rande ausübt.

Wie soll man sich gegenüber all diesen Hindernissen verhalten ?

Zunächst gilt es, den Wert der Abkommen und ihre Anwendbarkeit auf alle Kriegsformen neu zu bestätigen. In dieser Hinsicht hat das IKRK eine Hauptrolle zu spielen, und es besteht kaum ein Zweifel, dass die von seiner Rechtsabteilung unternommenen Arbeiten ihm eine unbestreitbare Autorität verliehen haben. ...

Wenn die Anwendung des humanitären Völkerrechts auf Schwierigkeiten stösst, so nicht wegen der Unzulänglichkeit dieses Rechts. Allerdings sind seit Ausarbeitung der Genfer Abkommen im Jahre 1949 zwanzig Jahre vergangen, während derer Erfahrungen gemacht wurden und neue Formen von Konflikten und Kriegen aufgetaucht sind. Eine gewisse Anzahl von Staaten, die seitdem entstanden sind, hatten keine Gelegenheit, an der Ausarbeitung der Abkommen mitzuwirken, aber sie haben sie verbreitet und somit ihre Notwendigkeit anerkannt.

Die Abkommen von 1949 haben ihren ganzen Wert behalten und verdienen fortzubestehen. Dagegen könnte man eine Prüfung planen, ob sie keine Lücken aufweisen, ob sie nicht durch neue Bestimmungen ergänzt werden könnten, um das humanitäre Völkerrecht zu verstärken, seine Anwendung besser sicherzustellen und diese universaler zu gestalten. Das IKRK wäre bereit, so wie es dies für die Konferenz von 1949 getan hat, Texte und Vorschläge vorzubereiten, die Gegenstand einer neuen Internationalen Konferenz sein könnten, und es wäre wünschenswert, dass alle Staaten daran teilnehmen könnten.

Bis dahin muss das Komitee zugeben, dass es angesichts der Verallgemeinerung innerstaatlicher Konflikte mit internationalem Charakter Artikel 3 der Abkommen so grosszügig wie möglich auslegen muss. Die Welt schlittert immer mehr auf eine Bahn der kriegerischen Koexistenz, die sich dem Kriegrecht entzieht, aber trotzdem überall Opfer fordert, derer sich das IKRK annehmen muss, gleich welche Argumente die Regierungen vorbringen, um den Kriegstyp zu charakterisieren. Kriegsgefangene, Verdächtige, Internierte in "re-education"-Lagern, Rebellen, politische Häftlinge, alle diese Opfer fallen in die Zuständigkeit des IKRK, sogar die Flüchtlinge in den Konfliktszonen, denen keine andere humanitäre Institution helfen kann.

Wie man die Abkommen auch auslegen mag, sie bilden die Grundlage der Rotkreuztätigkeit, und das Rote Kreuz ist seinerseits ein Instrument und ein Zusammenschluss von Werten, die von den Völkern und den Regierungen zur Wahrung der Menschlichkeitsgrundsätze geschaffen wurden. Es ist Pflicht des Roten Kreuzes, dieses wirksame Instrument zu bleiben und dem zu entsprechen, was man von ihm erwartet.

Doch tragen die Völker und die Regierungen letzten Endes die Verantwortung für den Erfolg oder den Misserfolg der humanitären Aktion. Denn sie allein können entscheiden, ob die humanitären Grundsätze den Vorrang vor anderen Besorgnissen haben sollen. Das Rote Kreuz kann und soll wegen seiner Unzulänglichkeit und seiner Unvollkommenheiten kritisiert werden, doch ohne die Unterstützung der Regierungen und der Völker ist es ohnmächtig.

Wie üblich, hatten die internationalen Rotkreuzorganisationen das Unterlagenmaterial für die Beratungen vorbereitet. Das IKRK hatte seinerseits nicht weniger als 19 Berichte ausgearbeitet, 4 davon zusammen mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften.

Die bedeutendsten Fortschritte wurden zweifellos im Bereich des humanitären Völkerrechts erzielt, das einem der beiden Konferenzausschüsse anvertraut worden war. Die Durchführung und die Verbreitung der Genfer Abkommen gehörten wie gewöhnlich zu den ersten Tagesordnungspunkten. Das IKRK hatte hierfür beachtliche Unterlagen zusammengestellt. Zu dem Bericht über seine diesbezügliche Tätigkeit gehörten u.a. zwei Texte, die die medizinisch-juristische Kommission von Monaco auf seinen Antrag hin verfasst hatte. Der eine bezog sich auf die Sanitätsluftfahrt und der andere auf die Mindestregeln zum Schutze der gemeinrecht-

lich nichtstrafbaren Häftlinge. Hinzu kamen ein Entwurf eines Systems genormter Telegramm-Mitteilungen für den Schriftverkehr der Kriegsgefangenen - in Durchführung des letzten Wunsches der Diplomatischen Konferenz von Genf 1949 - ; ein 2. Band der Gesetzverlässe verschiedener Länder zur Ahndung der Abkommensverletzungen, schliesslich ein bebildertes Schulhandbuch für den Unterricht in den Rotkreuzgrundsätzen und den Genfer Abkommen für die Jugend in Afrika und Asien, das ebenso wie die diesem Schulhandbuch gewidmete Ausstellung in der Vorhalle des Konferenzsaals viel Anklang fand.

In Durchführung einer Resolution der Wiener Konferenz von 1965 gab das IKRK zum ersten Mal in einem umfangreichen Bericht die Massnahmen bekannt, die in vielen Ländern im Hinblick auf die Verbreitung der Genfer Abkommen ergriffen worden sind.¹⁾ Diese Bemühungen, zu denen sich die Staaten durch Unterzeichnung dieser Verträge verpflichtet haben, machen in der Welt zwar Fortschritte, sie sind jedoch noch unzulänglich und müssen tatkräftig fortgesetzt werden.

Das IKRK hatte den Teilnehmern mehrere inhaltsreiche Berichte über die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts²⁾ unterbreitet. Die einleitenden Worte zu dem wichtigsten Bericht unter dem Titel "Neubestätigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche" sprach der Präsident des IKRK.

1) Siehe S. 100 ff.

2) Die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz gefassten Resolutionen betreffend die Verbreitung der Genfer Abkommen, die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und das Rote Kreuz, Faktor des Friedens in der Welt, werden in diesem Jahresbericht in den Kapiteln erwähnt, die diese Fragen behandeln.

Auch der Allgemeine Ausschuss leistete gute Arbeit. Unter dem Titel "Das Rote Kreuz, Faktor des Friedens in der Welt"¹⁾ wurde eine gewiss traditionelle Frage behandelt, die jedoch aktueller denn je ist. Zu diesem Thema haben das IKRK und die Liga einen umfangreichen Bericht hinterlegt, der u.a. Rechenschaft über die vom IKRK veranstalteten beiden "Rundtischgespräche" ablegte. Die "Grundsätze und Vorschriften für die Hilfsaktionen des Roten Kreuzes im Katastrophenfall" (XXIV. Resolution) wurden von der Konferenz bestätigt. Sie bilden zweifellos einen wertvollen Leitfaden für die Gesellschaften, die sich mit ihrer gewohnten Grosszügigkeit an diesem Werk der gegenseitigen Hilfe beteiligen.

Die Organisation von Sanitätseinheiten (XXXI) ist einer der Tagesordnungspunkte, die durch die jüngsten Ereignisse aktuell geworden sind. Die Konferenz empfahl den nationalen Gesellschaften, in ihren Ländern eine Reserve von Sanitätspersonal zu bilden, das dem IKRK oder der Liga zur Verfügung gestellt werden könnte, um bei Konflikten oder Naturkatastrophen eingesetzt zu werden.

Weitere interessante Fragen, die mit Nutzen geprüft wurden, betrafen das Rote Kreuz in den Entwicklungsländern, die Mitwirkung der freiwilligen Helfer, das Jugend-Rotkreuz und die Lufttransporte von Hilfsgütern.

Die Konferenz wählte die fünf Mitglieder der Ständigen Kommission, zu der von Amts wegen die vier Vertreter des IKRK und der Liga gehören. So wurden für eine Dauer von vier Jahren gewählt: General J. Collins (Amerikanisches Rotes Kreuz), Dr. A. Djebli-Elaydouni (Marokkanischer Roter

¹⁾ Die von der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz gefassten Resolutionen betreffend die Verbreitung der Genfer Abkommen, die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und das Rote Kreuz, Faktor des Friedens in der Welt, werden in diesem Jahresbericht in den Kapiteln erwähnt, die diese Fragen behandeln.

Halbmond), Gräfin v. Limerick (Britisches Rotes Kreuz), Professor G. Miterev (Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR) und Sir Geoffrey Newman-Morris (Australisches Rotes Kreuz). Im Laufe der ersten Sitzung, die die Ständige Kommission in ihrer neuen Zusammensetzung in Istanbul abhielt, wurde Gräfin v. Limerick gebeten, den Vorsitz dieser Kommission beizubehalten, wozu sie sich freundlicherweise bereit erklärte.

Auf dieser Konferenz verlieh die Ständige Kommission zum ersten Mal die Henry-Dunant-Medaille. Es ist dies die höchste Auszeichnung des Roten Kreuzes, die auf Initiative des Australischen Roten Kreuzes geschaffen wurde. Mit ihr wurden jene geehrt, die das Opfer ihrer Pflicht im Dienste der Institution wurden. Von den vier ersten Empfängern sind drei leider nicht mehr am Leben. Es handelt sich um den Präsidenten des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes, Dr. Franticek Janouch, Dr. Dragan Herzog vom Jugoslawischen Roten Kreuz und Robert Carlsson vom Schwedischen Roten Kreuz; die beiden Letztgenannten kamen in Nigeria, wo sie zu den unter der Verantwortung des IKRK arbeitenden Helferteams gehörten, tragisch ums Leben. Der vierte Empfänger war der IKRK-Delegierte Pierre Tacier, der die Medaille aus den Händen der Gräfin v. Limerick entgegennahm. Er war im Nahostkonflikt bei der Betreuung von Flüchtlingen schwer verwundet worden.

Abschliessend sei erwähnt, dass vor der Konferenz ab 29. August die XXX. Sitzungsperiode des Gouverneurrats der Liga und am 5. September eine Gedenkfeier anlässlich des 50-jährigen Bestehens dieser Institution abgehalten wurden.